

Infoblatt: 109

Grenzgänger – Arbeiten in der Schweiz

Sie arbeiten in der Schweiz und wohnen in Deutschland? Daraus ergeben sich Fragestellungen rund um das Thema Krankenversicherung.

Allgemeine Informationen

Grenzgänger sind Arbeitnehmer, die in einem Land leben und in einem anderen Land arbeiten. Dabei genügt die einmalige wöchentliche Rückkehr vom Arbeitsort zum Wohnort. Es ist also möglich in der Schweiz eine Unterkunft zu haben – als Grenzgänger mit Wochenaufenthalt – ohne dafür eine Aufenthaltsgenehmigung zu benötigen.

Nach der Unterzeichnung des Arbeitsvertrages benötigen Sie eine Arbeitsgenehmigung als Grenzgänger. Außerdem sollten Sie sich mit dem Thema Krankenversicherung befassen. Denn Schweizer Arbeitgeber zahlen keinen Arbeitgeberbeitrag zur Krankenversicherung des Arbeitnehmers – anders als in Deutschland.

Sie können frei wählen, ob Sie weiterhin in Deutschland versichert bleiben oder einem schweizerischen Krankenversicherer beitreten wollen. Dieses Optionsrecht darf in jedem Fall nur einmal ausgeübt werden.

Versichert bei der SECURVITA Krankenkasse


Wenn Sie in der Schweiz arbeiten, können Sie weiterhin bei der SECURVITA Krankenkasse versichert bleiben.

Sie können sich innerhalb der ersten drei Monate, nach Antritt Ihrer Beschäftigung, von der Versicherungspflicht in der Schweiz befreien lassen. Dazu müssen Sie dort die Krankenversicherung bei der SECURVITA Krankenkasse nachweisen. Den Antrag stellen Sie bei dem jeweiligen Kanton. Für die Kantone Aargau, Appenzell Ausserrhoden, Glarus, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Uri sowie für die Städte Zug, Ruesch Rotkreuz und Steinhausen ist die Gemeinsame Einrichtung KVG (Krankenversicherungsgesetz) zuständig.

Die kantonalen Behörden kontrollieren die Einhaltung der Krankenversicherungspflicht in der Schweiz. Die zuständige kantonale Stelle weist Sie einer schweizerischen Krankenversicherung zu. Vorausgesetzt, dass Sie innerhalb von drei Monaten nach Beginn der Grenzgängerbewilligung keinen Antrag auf Befreiung gestellt haben. Die daraus entstehenden Folgekosten haben Sie zu tragen.

Sie haben folgende Vorteile, wenn Sie sich für den Verbleib in der deutschen Krankenversicherung entscheiden:

- die kostenlose Familienversicherung bleibt weiterhin bestehen,
- es gibt keine Lücken in der Pflegeversicherung und es können
- Arztleistungen sowohl in Deutschland als auch in der Schweiz in Anspruch genommen werden.



Schließen Sie mit Ihrer Familie eine Krankenversicherung in der Schweiz ab, müssen Ihre in Deutschland lebenden, nicht erwerbstätigen Familienmitglieder entweder in der Schweiz gegen eine eigene Prämie mitversichert werden oder bei einer deutschen gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig versichert werden.

In puncto Pflegeversicherung besteht folgender Unterschied: In Deutschland sind Sie aufgrund der gesetzlichen Krankenversicherung gleichzeitig auch pflegeversichert. In der Schweiz sind Pflegeleistungen nur gegen Zusatzprämien erhältlich.

Mit der freiwilligen Versicherung bei der SECURVITA Krankenkasse können Sie, wie bisher, mit Ihrer Versichertenkarte ärztliche und zahnärztliche Leistungen in Anspruch nehmen. Dies gilt für Deutschland genauso wie für die Schweiz. Darüber hinaus meldet die SECURVITA Krankenkasse Sie auch für erforderliche Arztbesuche in der Schweiz an.

Krankenversicherungssystem in der Schweiz

Jede in der Schweiz wohnhafte oder erwerbstätige Person ist grundsätzlich versicherungspflichtig. Die Versicherungspflicht (Obligatorium) besteht darin, einen Vertrag über die Krankenversicherung nach dem Krankenversicherungsgesetz (KVG) in der Schweiz abzuschließen. Jedes Familienmitglied muss einzeln versichert werden. Die Kostenbeteiligung setzt sich zusammen aus der Franchise und einem Selbstbehalt von 10 Prozent. Weitere Informationen zu Leistungen und Kostenhöhe erhalten Sie bei der Gemeinsamen Einrichtung KVG in der Schweiz.

Entscheiden Sie sich für eine schweizerische Krankenversicherung, können Sie eine Leistungsaushilfe in Deutschland erhalten, um auch weiterhin ärztliche Leistungen in Anspruch nehmen zu können. Informieren Sie Ihren schweizerischen Krankenversicherungsträger über die SECURVITA Krankenkasse als aushelfende Krankenkasse. Nachdem wir die Mitteilung Ihrer schweizerischen Krankenversicherung erhalten haben, bestätigen wir Ihnen gerne die Leistungsaushilfe durch die SECURVITA Krankenkasse.

Für eine umfassende Beratung zur Ihrer individuellen Krankenversicherung stehen Ihnen unsere Mitarbeiter des Ausland-Teams der SECURVITA Krankenkasse unter der Telefonnummer +49 40 3347-93812 zur Verfügung.

Kontakt:

SECURVITA Krankenkasse
Arbeitgeberservice
Postfach 10 58 29
20039 Hamburg

Servicetelefon: Montag bis Freitag von 7.00 bis 19.00 Uhr
Telefon: +49 40 3347-80 80
Fax: +49 40 3347-98238
E-Mail: firmenservice@securvita-bkk.de (Rückmeldung innerhalb von 24 Stunden)
www.securvita.de